

Satzung zur vierten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund vom . .2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat in seiner Sitzung am . .2022 folgende Satzung zur vierten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif, der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund vom 14.12.1993 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 17.12.1993, S. 11) in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.11.2001, (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 23.11.2001, S. 6), Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone I Euro	Zone II Euro	Zone III Euro	Mindestgebühr Euro
6.	Stationsloses Verleihen von Elektrorollern und Fahrrädern auf öffentlicher Wegefläche (Gebühr je Elektroroller oder Fahrrad)	---	jährl. 20,00	jährl. 20,00	---

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.